



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Gladbeck

Ausgabe 31/1994

Donnerstag, den 29. Dezember 1994

Änderungssatzung vom 19. 12. 1994 zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. 12. 1994 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) und
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214),

folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Dezember 1978, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08. 12. 1992 wird um nachfolgende Tarifstellen erweitert:

- | | | |
|----------|---|---------|
| 14.3 | Unbeglaubigte Drucke, Ablichtungen, Kopien städtischer Bauleitpläne (s/w) | |
| 14.3.1 | Erstausfertigung in der Größe | |
| 14.3.1.1 | bis einschl. DIN A 4 | 9,- DM |
| 14.3.1.2 | DIN A 3 | 12,- DM |
| 14.3.1.3 | DIN A 2 | 18,- DM |
| 14.3.1.4 | DIN A 1 | 24,- DM |
| 14.3.1.5 | DIN A 0 | 32,- DM |
| 14.3.2 | jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung 25 % der Gebühr nach 14.3.1 | |
| 14.4 | Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan | 50,- DM |
| 14.5 | Begründung zu Bebauungsplänen je Seite | 0,50 DM |

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die

Änderungssatzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 13. Dezember 1978

öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

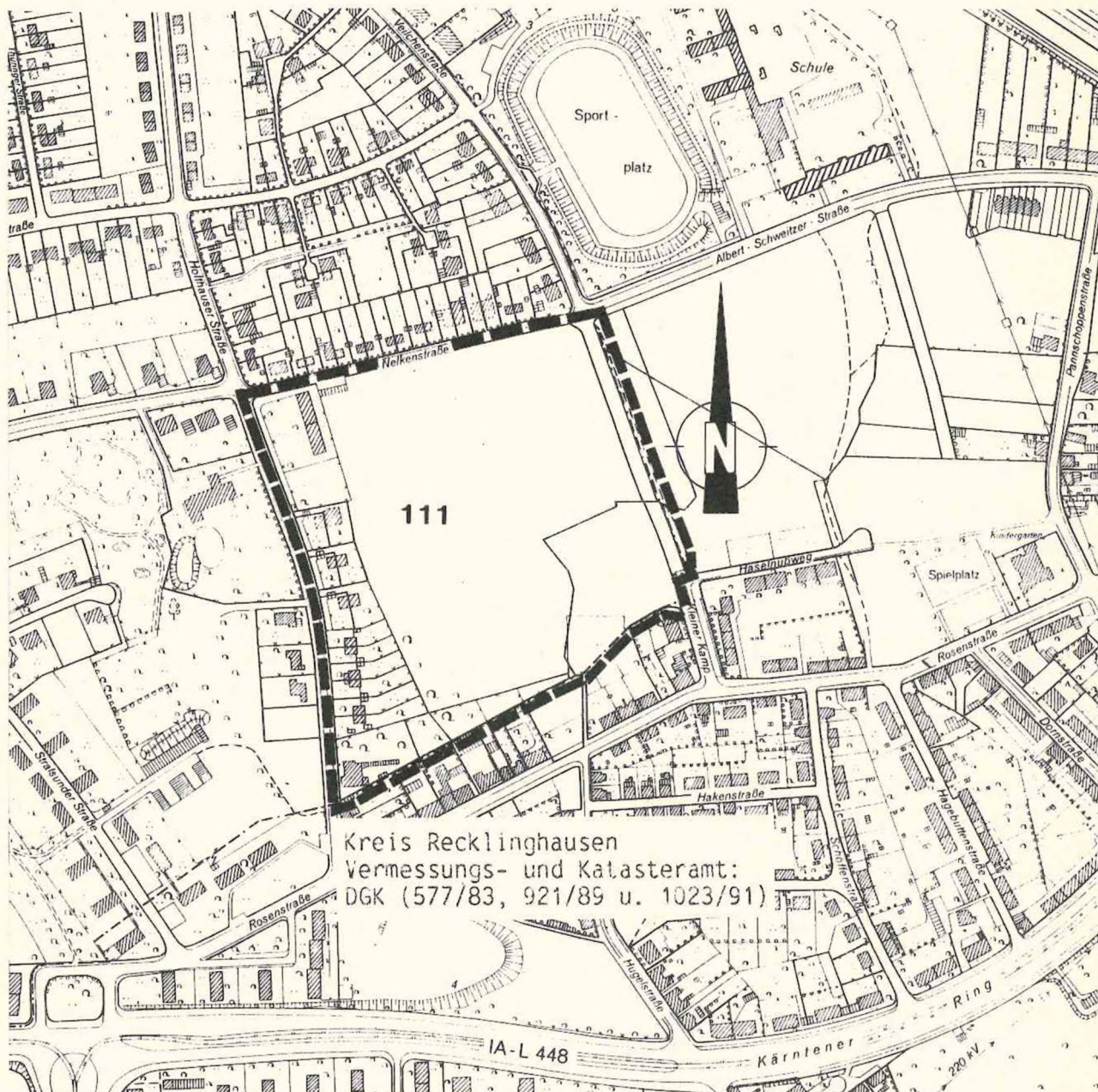
Gladbeck, den 19. Dezember 1994

SEIFERT
Bürgermeisterin

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 111

Gebiet: Nelken-/Holthäuser Straße



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 08. 09. 1994 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 beschlossen.

Gem § 3, Abs. 1, des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I, S. 2253) zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl I, S. 466) werden hiermit alle interessierten Bürger zur Beteiligung an der Planung gebeten.

Die Planung wird gemeinsam mit der Stadt Gelsenkirchen durchgeführt. Deshalb wird am 11. 1. 1995 in der Gesamtschule Gelsenkirchen-Horst, Eingang Industriestraße, eine Bürgerversammlung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargestellt werden.

In der Versammlung wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Nach der Anhörung wird der Planentwurf auf den Wandtafeln im Flur des 6. Obergeschosses im Büroturm II (Stadtplanungsamt) bis zum 10. 02. 1995 einschließlich zur allgemeinen Einsichtnahme ausgehängt.

Es wird darauf hingewiesen, daß es sich nicht um die öffentliche Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB handelt.

Gladbeck, den 16. 12. 1994
Der Stadtdirektor

I. V.

HARTMANN
Stadtbaurat